

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Grindelwald

Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lütschine»

Mit Änderung Zonenplan Landschaft



Erläuterungsbericht /
Bericht nach Art. 47 RPV

Die Überbauungsordnung besteht
aus:

- Überbauungsplan 1:2'500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht /
Bericht nach Art. 47 RPV
- Lärmbericht
- Änderung Zonenplan Landschaft

Dezember 2024

Impressum

Planungsbehörde:

Gemeinde Grindelwald

Auftraggeber:

Grindelwald Tourismus
Postfach 124, 3818 Grindelwald
Telefon 033 854 12 12, Fax 033 854 12 31
www.grindelwald.ch, info@ecoptima.ch
Bruno Hauswirth, Geschäftsführer

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@Grindelwald.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU
Franziska Röstli, Geografin MSc
Maxime Jeanneret, Raumplaner BSc FHO

Abbildung Titelseite: ©Grindelwald Tourismus

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Vorgeschichte	5
1.2 Problemstellung und Zielsetzung	5
1.3 Grundlagen	5
1.4 Anforderungen für die Technische Beschneigung	6
1.5 Bisherige planungsrechtliche Sicherstellung	6
2. Vorhaben	7
2.1 Gegenstand, Flächen und Schneemenge	7
2.2 Beschneigung	8
2.3 Wasserbezug und –bedarf, Schneeproduktion	8
2.4 Stromversorgung	9
2.5 Betriebszeiten	9
2.6 Gewässerquerungen	9
2.7 Gewässerquerungen mit temporären Brücken	10
2.8 Nebenanlagen	11
2.9 Erschliessung und Parkierung	11
2.10 Öffentlicher Verkehr	11
2.11 Bewirtschaftung	11
3. Planungsrechtliche Umsetzung	12
3.1 Überbauungsordnung (UeO)	12
3.2 Änderung Zonenplan Landschaft	13
3.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	13
3.4 Planungsmehrwert	15
3.5 Verfügbarkeit und Entschädigung	15
4. Abstimmung	15
4.1 Golfplatz	15
4.2 Schutzzone Grundwasserfassung Gryth	15
4.3 Wasserbaumassnahmen	16
4.4 Auenlandschaft von nationaler Bedeutung	16
5. Auswirkungen	17
5.1 Landschaft	17
5.2 Vegetation, Fauna	17
5.3 Boden, Gewässer und Gewässerschutz	19
5.4 Wald	20
5.5 Naturgefahren und Altlasten	22
5.6 Lärm und Luft	22
5.7 Kulturland	23
6. Verfahren	23
6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	23
6.2 Gegenstand der Verfahren und Zuständigkeit	23
6.3 Termine	23
6.4 Mitwirkung	24

6.5	Vorprüfung	25
6.6	Auflage und Einsprachen	25
6.7	Beschlussfassung und Genehmigung	25
Anhang Temporäre Brücken		26
Anhang A	Schwarze Lutschine	26
Anhang B	Weisse Lutschine; bisherige Ausführung	28
Anhang C	Kleine Gewässer	29
Anhang D	Fotodokumentation Winterbrücken 2017/18	31
Anhang E	Gesamtbauentscheid temporäre Langlaufbrücke Locherboden	33

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

In Grindelwald werden seit über 50 Jahren Langlaufloipen betrieben. Besonders attraktiv sind die Loipen im Gebiet des Zusammenflusses der Schwarzen und der Weissen Lütschine in einer zauberhaften Landschaft mit Auenwald, offenen Flächen und umgeben von einer beeindruckenden Gebirgskulisse. Diese Gegend ist deshalb besonders geeignet, weil die Sonneneinstrahlung im Hochwinter gering ist und dadurch die Schneedecke natürlich lange liegen bleibt.

Als Ausgangspunkt zu den Loipen haben sich der Winterparkplatz beim Holzheizwerk, das Clubhaus/Restaurant Golfplatz und der Parkplatz Grund der GGM bewährt. Beim Holzheizwerk wurde für das Eis-Skulpturenfestival und die Loipen in den letzten Jahren wiederholt Schnee auf einen Haufen produziert, weil hier leistungsfähige Wasser- und Energieanschlüsse vorhanden sind.

Die Skipisten, jedoch nicht die Langlaufloipen wurden erstmals mit der Ortsplanung von 1997 planungsrechtlich verankert. Mit der Landschaftsplanung von 2005 wurden die Loipen und Skipisten im Siedlungsgebiet detailliert geregelt.

1.2 Problemstellung und Zielsetzung

Mit zunehmenden Ansprüchen an das Gebiet entlang der Lütschinen (Naturschutz, Geschiebemanagement/Hochwasserschutz, Golfplatz, Kies- und Betonwerk) wird das Anlegen von Loipen erschwert. Mit der vorliegenden Überbauungsordnung soll ein beschneites Langlaufloipen-Grundangebot sichergestellt werden. Dabei soll der Betrieb der beschneiten Loipen mit anderen Nutzungen und auf die übergeordneten Schutzziele abgestimmt sowie die Präparierung der Loipen mit technisch erzeugtem Schnee ermöglicht werden.

1.3 Grundlagen

- Art. 29ff BauV
- Anhang 60.4 UVPV
- Bauzonenplan von 1997
- Zonenplan Landschaft und Landschaftsreglement von 2005
- Vorprojekt Geschiebemanagement Weisse Lütschine, Schwellenkorporation Grindelwald, November 2013
- Überbauungsordnung «Beschneigung Skigebiet First», Ergänzung Bodmi-Almis-Grund, Stand nachträgliche Auflage vom Dezember 2019
- Zonenplanänderung «Grund», vom 11. April 2018
- Überbauungsordnung «Golfplatz Grund»

- Protokoll der Begehung mit den Fachstellen vom 23. Mai 2019
- Stellungnahme des KAWA vom 24. Juni 2019
- Bereinigter Perimeter Naturschutzgebiet Auenlandschaft, Juni 2019

1.4 Anforderungen für die Technische Beschneigung

Die kantonale Bauverordnung (Art. 29a–d) regelt die Planungspflicht für technisch beschneite Flächen von mehr als 5'000 m², die Grundsätze zu Geländeingriffen und den Wasserbezug sowie den Zeitpunkt der Beschneigung. Mit erster Priorität ist der Wasserbezug von öffentlichen Wasserversorgungs- oder Wasserkraftanlagen, mit zweiter Priorität von bestehenden anderen Wasserfassungen und mit dritter Priorität von neuen Grundwasserfassungen und leistungsfähigen Fliess- und stehenden Gewässern sicherzustellen.

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 unterstellt mit dem Anhang 60.4 Beschneigungsanlagen für eine beschneibare Fläche über 50'000 m² der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.5 Bisherige planungsrechtliche Sicherstellung

Die verzweigte Langlaufloipe ist planungsrechtlich mit der Landschaftsplanung Grindelwald von 2005 gesichert (Teilpläne Südwest, Südost, Nordwest und Nordost, vgl. Abb. 1).

Das Landschaftsreglement (LR) enthält mit Art. 8 Bestimmungen zu den Langlaufloipen und mit Art. 9 zur Beschneigung (vgl. Abb. 2).

Art. 8 LR ist für Loipen im offenen Gelände zweckmässig, Abs. 4 ist jedoch im Bereich von anderen Nutzungsansprüchen etwas diffus.

Art. 9 LR ist im Lichte von Art. 29a–d BauV für beschneite Flächen von mehr als 5000 m² keine ausreichende Bestimmung.

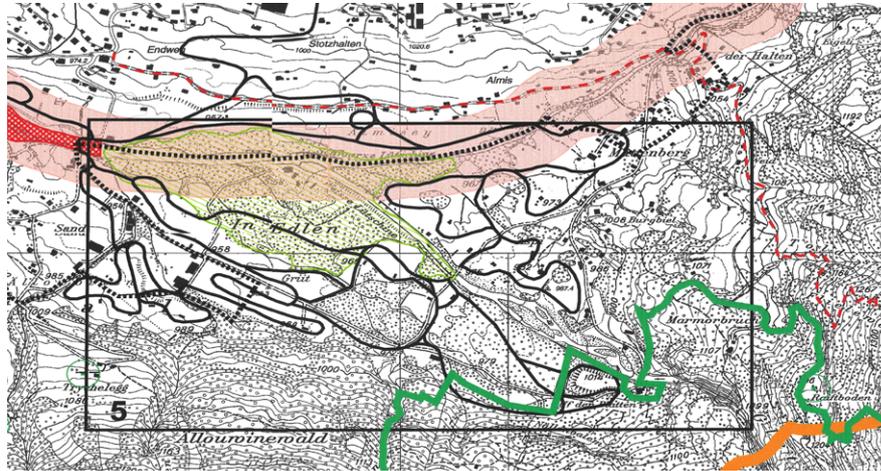


Abb. 1 Zonenplan Landschaft, Gesamtplan (Teilplan Südost und Südwest): schwarzer Rahmen = Perimeter sistierter Teilplan Nr. 5, schwarze Linie = Langlaufloipe, hellrote Schraffur = kantonales Vogelschutzgebiet, dunkelrote Schraffur = Uferschutzzone Lütschine, hellgrün = Auengebiet, grüne Linie = Kulturlandschaft mit Weidhäuser, orange Linie = BLN-Perimeter, rot gestrichelt = historischer Verkehrsweg

Artikel 7 Zone für Skipisten

¹ Es gilt Artikel 55 des Baureglementes.

² Die Vorschriften zu den schutzwürdigen oder geschützten Lebensräumen bleiben vorbehalten.

Artikel 8 Zone für Langlaufloipen

¹ Die Zone für Langlaufloipen ist eine Zone für öffentliche Nutzungen im Sinne von Artikel 77 BauG und hat die darin bezeichneten Rechtswirkungen.

² Sie dient der Freihaltung der im Zonenplan Landschaft bezeichneten Langlaufloipen.

³ In diesen Zonen sind keine Bauten, Anlagen und Bepflanzungen erlaubt, welche die Nutzung als Langlaufloipe beeinträchtigen.

⁴ Die Zone für Langlaufloipen weist eine Breite von 6.0 m auf. Sie kann von der im Zonenplan Landschaft eingetragenen Linie seitlich um je 5.0 m verschoben werden.

Artikel 9 Beschneigungsanlagen

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Abb. 2 Auszug aus Landschaftsreglement vom 29. August 2005

2. Vorhaben

2.1 Gegenstand, Flächen und Schneemenge

Gegenstand der vorliegenden Planung sind die technisch beschneiten Langlaufloipen inkl. temporären Brücken und Gewässerquerungen mit Schneebrücken sowie die Schneedepots östlich der Rollbahnbrücke entlang der Schwarzen und Weissen Lütschine.

Als Hinweis dargestellt sind in dieser UeO die Anschlusspunkte an unbeschneite Loipen ausserhalb des UeO-Perimeters, welche nach wie vor im Zonenplan Landschaft geregelt werden, einzelne relevanten Inhalte der UeO Golfplatz sowie übergeordnete Festlegungen.

Mit der Überbauungsordnung werden 4.846 km Loipen mit einer Breite von 4.0 bis 4.5 m (maximale beschneite Loipen-Fläche 2.18 ha) festgelegt. Diese werden mit technisch erzeugtem Schnee in einer Stärke von 30 cm ab Depot für die Beschneigung belegt. Das heisst, dass im Maximum 6'560 m³ technisch erzeugter Schnee erforderlich ist.

Zur Bereitstellung dieser Schneemenge sind drei Depots mit einer Gesamtfläche von 6'200 m² vorgesehen.

2.2 Beschneigung

Um die Verteilwege möglichst kurz halten zu können soll Schnee an 2 – 3 Orten auf Depots produziert werden. Von diesen wird der Schnee entweder mit Pistenfahrzeugen verstossen oder auf Transportfahrzeuge verladen und auf den dafür bezeichneten Loipen verteilt.

Die Loipenpräparation erfolgt mit Loipenmaschinen, die eine Spurbreite der Fräse von 3.95 m aufweisen. Damit werden eine Classic-Spur von 1.1 – 1.3 m Breite und ein Skatingtrasse von 3.0 m Breite angelegt.

Für die Schneeproduktion werden sogenannte Beschneigungsgeräte (Schneekanonen) eingesetzt, die mit einem Gebläse das Wasser aus den Sprühdüsen in einem möglichst langen Bogen in die Luft bläst und so die feinen Wassertropfen auskristallisieren lässt. Dabei ist eine Temperatur von -2 Grad Celsius oder kälter erforderlich.

2.3 Wasserbezug und –bedarf, Schneeproduktion

Für die Produktion von 6'560 m³ Schnee technisch erzeugtem Schnee auf Depots wird ausschliesslich Wasser der Wasserversorgung Grindelwald verwendet. Bei einem Wasser-Schnee-Faktor von 2.2 und einem Verlust von 10 % ist ein Bezug von 3'280 m³ Wasser erforderlich.

Der Wasserbezug ist aufgrund des allgemeinen Wasserbedarfs der Gemeinde auf die Zeit vom 1. November bis längstens 23. Dezember beschränkt. In der folgenden Saisonspitze von Weihnachten bis 3. Januar kann die Wasserversorgung kaum noch Wasser für die Beschneigung zur Verfügung stellen, was aber mit den Schneereserven auf den drei früher angelegten Schneedepots nicht erforderlich ist. Danach kann die Gemeinde Wasser in beschränktem Umfang für die Nachbeschneigung liefern, wobei der Pistenbetrieb der Skischule Vorrang hat.

Die geplanten drei Schneedepots weisen zusammen eine Fläche von 6'200 m² auf. Das heisst, pro Depot ist mit durchschnittlich 2'066 m² Grundfläche und ca. 4 m Höhe ein abgeflachter Schneekegel von ca. 2'500 m³ möglich.

Bei ausreichendem Wasserangebot und klimatisch günstigen Voraussetzungen kann das erforderliche Schneevolumen von 6'560 m³ (3'280 m³ Wasser) mit drei Aggregaten mit einem Wasserdurchsatz von ca. 14 m³/h innert ca. 78 Stunden oder in 3 1/4 Tagen produziert werden.

2.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Beschneigungsgeräte erfolgt ab dem Stromnetz. Dazu ist ein 400V-Anschluss erforderlich, wie er für landwirtschaftliche Gebläse oder kleine Maschinen erforderlich ist.

2.5 Betriebszeiten

Der Betrieb der Beschneigungsgeräte erfolgt klimabedingt solange die Sonne die Umgebungsluft nicht zu stark erwärmt. Im Gebiet der Lütschine herrschen im Dezember ideale Verhältnisse, weil die Sonneneinstrahlung von kurzer Dauer ist. Zudem begünstigen oft Abwinde vom Hochgebirge / aus der Gletscherschlucht oder bei Inversionslage im Grund (Kaltluftsee) die Beschneigung am Tag. Nicht möglich ist ein Betrieb infolge zu hoher Temperatur bei Westwindlage oder bei Föhn.

Es ist kein Loipen-Nachtbetrieb vorgesehen.

2.6 Gewässerquerungen

2.6.1 Übersicht

Insgesamt werden heute für alle Loipen (inkl. der unbeschneiten Loipen) Gewässer an 13 Stellen überquert, davon betreffen 4 die Lütschine und 10 kleine Gewässer. Bei kleinen Gewässern werden teilweise bestehende Brücken benutzt, temporär verbreitert oder es werden temporäre Gewässerübergänge geschaffen. Die Gewässerquerungen werden mit einer leichten Brückenkonstruktion mit Bolenbelag ermöglicht (vgl. Anhang A und C).

Ein Spezialfall stellt die temporäre Gewässerquerung unterhalb der Aspi- brücke (vgl. Anhang B) dar. Diese wird seit Jahren mit einem Wellstahlrohr ermöglicht, das den spärlichen Wasserdurchfluss im Winter ungehindert ermöglicht. Das Rohr wird mit Schnee von der Strassenräumung belegt und als Loipe präpariert. Nach Saisonende werden das Rohr wie auch die übrigen temporären Einrichtungen jeweils spätestens Ende April wieder entfernt und in der Nähe der Einbaustelle zwischengelagert.

Gestützt auf die Begehung vom 23. Mai 2019 mit den kantonalen Fachstellen wird die Loipenführung in Zukunft so geführt, dass die Schwarze Lütschine nur noch östlich des Auengebiets gequert werden muss und auf eine Loipe im Nahbereich der Wasserfassung Gryth verzichtet werden kann. Dazu werden keine Querungen mit Wellstahlrohr vorgesehen.

2.7 Gewässerquerungen mit temporären Brücken

Als temporäre Gewässerquerungen mit temporären Brücken, die eine Baubewilligung erfordern, gelten Querungen der folgenden Art.



Abb. 3 temporäre Brücke Schwarze Lütschine Almisey (auf diese wird zukünftig verzichtet)

Innerhalb des UeO-Perimeters werden fünf Gewässerquerungen mit temporären Brücken versehen:

- Schwarze Lütschine (1X, vgl. Anhang A + E sowie Abb. 3)
- Weisse Lütschine (1X, wird vergleichbar zur schwarzen Lütschine ausgeführt; vgl. Anhang A + E sowie Abb. 3)
- Burgbielquelle (2x, Bolenbelag, vgl. Anhang C, Abb. 23+24)
- Lugibrunnen (1x, Bolenbelag, vgl. Anhang C, Abb. 23+24)

Temporäre Brücken sind bis spätestens Ende Oktober zu erstellen.

2.7.1 Gewässerquerungen mit Schneebrücken

Als temporäre Gewässerquerungen mit Schneebrücken, ohne bauliche Massnahmen, die keine Baubewilligung erfordern, gelten Querungen von Gewässern, die lediglich mit Schnee gefüllt werden. Innerhalb des UeO-Perimeters betrifft dies:

- nördlicher Zufluss Burgbielquelle (1x)
- Almiseygräbli (2x)

2.8 Nebenanlagen

Ausser den temporären Brücken sind keine Bauten, Anlagen oder dauernde Installationen erforderlich. Die Pistenfahrzeuge, die Beschneigungsgeräte und das Brückenmaterial werden im Werkhof der Gemeinde und in bestehenden Gebäuden gelagert.

2.9 Erschliessung und Parkierung

Die Erschliessung ist durch die Grund- und die Aspistrasse der Gemeinde sichergestellt. Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung: Winterparkplätze Chilchboden und Talgietli sowie Parkplatz Golfplatz. Ein direkter Zugang zur Loipe besteht ab dem Parkplatz der GGM und in Zukunft ab dem V-Bahn-Terminal mit Parkhaus.

2.10 Öffentlicher Verkehr



Abb. 4 Öffentlicher Verkehr@Geoportal BE

Die Langlaufloipen Lütschinen sind durch den Ortsbus Grindelwald und die WAB-Station Grund im Halbstundentakt mit den Haltestellen «Grindelwald Landi» und «Grindelwald Golf» erschlossen.

2.11 Bewirtschaftung

Die Loipen werden täglich nach 16:00 Uhr und bei Schneefall ab 06:00 Uhr mit Loipengeräten mit Fräse präpariert. Dabei werden beide Spuren mit einer Fahrt präpariert.

Die Beschneigung auf Haufen (Schneedepots) erfolgt während 24 Stunden, in der Regel ab Mitte November bis ca. 23. Dezember (vgl. 2.3).

3. Planungsrechtliche Umsetzung

Eine Zonenplanänderung zur Darstellung der UeO im Zonenplan Siedlung der Gemeinde Grindelwald wird nicht vorgenommen, da die UeO nicht innerhalb des Wirkungssperimeters des Zonenplans Siedlung liegt. Die UeO kommt jedoch im Zonenplan Landschaft in allen 4 Teilplänen mindestens teilweise zu liegen. Es ist also eine Änderung des Zonenplans Landschaft (Gesamtplan) erforderlich.

3.1 Überbauungsordnung (UeO)

3.1.1 Allgemeines

Die vorliegende Überbauungsordnung basiert auf weitestgehend bestehenden Loipen, dem im Juni 2019 mit den kantonalen Fachstellen bereinigten Perimeter der Auenlandschaft und dem festgestellten Waldbestand inkl. Aufforstungen im Rahmen der UeO «Golfplatz Grund».

Die UeO legt die beschneiten Langlaufloipen inkl. Gewässerquerungen mit Schneebrücken und temporäre Brücken sowie die Schneedepots für die Beschneidung fest.

3.1.2 Überbauungsplan

Der Überbauungsplan legt die Lage der beschneiten Loipen und die Schneedepots mit einem für einen sicheren und konfliktfreien Betrieb erforderlichen Korridor von 10 m, respektive einer Fläche lagegenau fest. Die im Plan ausgewiesene maximale Fläche von 21'807 m² bezieht sich auf die effektive Loipenbreite von maximal 4.5 m, wie sie innerhalb des Korridors präpariert werden darf. Bei dieser Spezialzone handelt es sich um eine überlagernde Nutzungszone, bei der die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet ist. Dabei kann Kulturland ausserhalb der Wintersaison uneingeschränkt genutzt werden. Im Bereich von Bau- und anderen Spezialzonen sind Nutzungseinschränkungen in Kauf zu nehmen.

Als Hinweis enthält der Überbauungsplan die Anschlusspunkte zu den im Zonenplan Landschaft festgelegten unbeschneiten Loipen, das Augenbief, die Gewässerräume und den Gewässerabstand Almiseygräbli, den Winterwanderweg, die Bauzonen sowie einzelne relevante Bestandteile der UeO Golfplatz.

3.1.3 Überbauungsvorschriften

Mit den Überbauungsvorschriften werden die Nutzung inklusive Vorbereitung und Wiederherstellung nach Saisonende, der Betrieb, die Schneeproduktion und -verteilung, die Loipenpräparation und die Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer im Perimeter der UeO geregelt.

3.2 Änderung Zonenplan Landschaft

Die in der UeO festgelegten, beschneiten Loipen weichen von den im Zonenplan Landschaft (Gesamtplan aus 4 Teilplänen bestehend) festgelegten Loipenverläufen ab. Die alten Loipen werden dort, wo sie sich mit der UeO überschneiden, aus dem Zonenplan Landschaft entfernt. Stattdessen gilt dort neu die vorliegende UeO.

3.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

3.3.1 Planungsgrundsätze

Grundlage

Das Langlaufloipennetz ist planungsrechtlich mit der Landschaftsplanung Grindelwald von 2005 in der seinerzeitigen Linienführung gesichert (Teilpläne Südwest, Südost sowie teilw. Teilplan Nordwest und Nordost - vgl. 1.5, Abb. 1).

Entwicklung

Seither haben sich die klimatischen Voraussetzungen und die Ansprüche an die Langlaufloipen stark verändert, indem nicht ein möglichst langes Loipennetz erwartet wird, sondern ein qualitativ hochwertiges Angebot. Während früher das klassische Langlaufen mit ein bis zwei Spuren im Vordergrund stand, wird heute eine parallele Führung von 1-2 klassischen Spuren und einem Skatingtrasse erwartet, was den schrittweisen Ausbau der Loipenbreite und den Verzicht auf wenig begangene Loipenabschnitte erforderte. Mehrere Loipenverläufe nach Zonenplan Landschaft werden heute nicht mehr realisiert. Es wird neu hauptsächlich auf die beschneibaren Loipen gesetzt, und je nach Schneeverhältnissen werden ergänzend einzelne unbeschneite Loipentrassesees erstellt.

Planungsgrundsätze nach Art. 54 BauG

Das vorgesehene beschneite Loipenangebot entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis einer Wintertourismusdestination wie Grindelwald. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, werden die natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt, das Kulturland, die Gewässer, Erholgräume, der besondere Wert der Landschaft (Auenlandschaft) nicht oder nicht erheblich tangiert. Mit dem Vorhaben beschneiter Loipen werden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um die wirtschaftlich-touristische Entwicklung zu fördern.

3.3.2 Umweltschutzgesetzgebung

Landschaft

Es sind keine Geländeingriffe geplant und die Anlagen zur technischen Beschneigung werden nach Gebrauch eingelagert. Ausser den temporären Brücken sind überhaupt keine Bauten oder Anlagen geplant. Im Weiteren wird auf Kapitel 5.1 verwiesen.

Der bereinigte Perimeter der Auenlandschaft wurde anlässlich der Gemeinderatsklausur vom 9. Juli 2019 gutgeheissen und gilt demnach als bereinigt. Die vorgesehene Loipenführung tangiert die Auenlandschaft nicht.

Wasserbezug

Der Wasserbezug erfolgt gestützt auf Art. 29c Abs. 2 BauV gemäss erster Priorität ab der öffentlichen Wasserversorgung und ist mit der Gemeinde abgesprochen (vgl. Kapitel 2.3).

Natur und Wald

Die Loipenplanung ist mit dem Auengebiet abgestimmt. Von den beschneiten Flächen sind weder Biotope noch Waldflächen betroffen. Insbesondere sind im Wald keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Die Beschneigung auf Haufen erfolgt ab Hydranten ausserhalb vom Wald. Die vorliegende UeO betrifft ausschliesslich Loipen ausserhalb vom Wald. Die Loipen im Wald, die anlässlich der Begehung vom 23. Mai 2019 Gegenstand der Diskussion waren, werden in einem separaten Verfahren behandelt.

Fauna, Vögel, Wildtiere

Dazu wird auf die Kapitel 5.2 verwiesen.

Lärm, Luft, Erschütterungen

Die geplante Beschneigung auf drei Schneedepots und die Verteilung auf die Loipen ist bezüglich Lärm unbedenklich (vgl. separaten Lärmbericht). Das Vorhaben hat auf die Luftqualität keinen Einfluss und Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Boden und Gewässer

Die Beschneigung erfolgt gemäss den Vorgaben von Art. 29c Abs. 1 und 29d BauV. Für die mit der UeO festgelegten beschneiten Loipen müssen Fliessgewässer an verschiedenen Stellen mit temporären Übergängen gequert werden. Dazu wird im Baubewilligungsverfahren eine Ausnahmegewilligung für das Bauen im Gewässer und dem Gewässerraum beantragt.

Die widersprüchlichen Vorgaben von Tiefbauamt und Fischereinspektorat zum Zeitpunkt für die Erstellung der temporären Brücken mit Eingriffen in das Bachbett ist gemäss Aktennotiz zur Begehung mit den Fachstellen vom 23. Mai 2019 (Punkt 6) durch die Abteilung Naturförderung kantonsintern zu klären.

Die beschneiten Loipen und die Schneedepots sind auf Kulturland geplant. Durch den Betrieb im Winter wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht erheblich beeinträchtigt.

Naturgefahren

Von Bedeutung ist die Lawinengefahr. Bei drohender Gefahr werden die Loipen auf Anweisung der Sicherheitsverantwortlichen der Gemeinde geschlossen.

Übrige Umweltthemen

Themen wie Altlasten, NIS, Störfall und Erdbeben sind für den Betrieb der Loipen nicht relevant.

Abstimmung mit anderen Vorhaben im Projektgebiet

Dazu wird auf Kapitel 4 verwiesen.

3.4 Planungsmehrwert

Bei der vorliegenden UeO «Langlaufloipen Lütschinen» geht es um den Weiterbestand und die Entwicklung eines für die Teilregion bedeutenden Tourismusangebots. Es handelt sich lediglich um eine temporäre Winternutzung. Aus diesem Grund liegt eine besondere Bauzone nach Art. 18 Abs. 1 Raumplanungsgesetz vor, die nicht einer Bauzone gleichgesetzt werden kann. Somit sind die Voraussetzungen für einen Ausgleich eines Planungsmehrwerts wie bei Einzonungen nicht gegeben.

3.5 Verfügbarkeit und Entschädigung

Für die Grundstücke mit Loipen oder Schneedepots werden Nutzungsverträge abgeschlossen. Die Entschädigung für die Loipe und die beschneiten Flächen richtet sich nach dem Reglement des Skipistenfonds.

4. Abstimmung

4.1 Golfplatz

Die Lage der Loipen im Bereich des Golfplatzes wird seit Jahren mit den Golfplatzbetreibern abgestimmt. Damit der Golfplatz keinen Schaden nimmt, werden jeweils im Spätherbst die Greens ausgesteckt. Der Überbauungsplan zeigt, dass die Loipen in einem ausreichenden Abstand zu den Greens liegen.

4.2 Schutzzone Grundwasserfassung Gryth

Unmittelbar in der Nähe der vorliegenden UeO befindet sich die Grundwasserfassung «Gryth». Die Schutzzonen zur Grundwasserfassung sind zwar mit allen beteiligten Ämtern und Fachstellen bereinigt, sie sind jedoch noch nicht rechtsgültig. Am 8. Dezember 2022 bestätigte das Amt für Wasser und Abfall, dass die Schutzzonen vorgeprüft daher von der Ausdehnung unbestritten seien (mail R. Tschumper 08.12.22). Die Grundwasserschutzzonen werden deshalb hinweisend dargestellt.

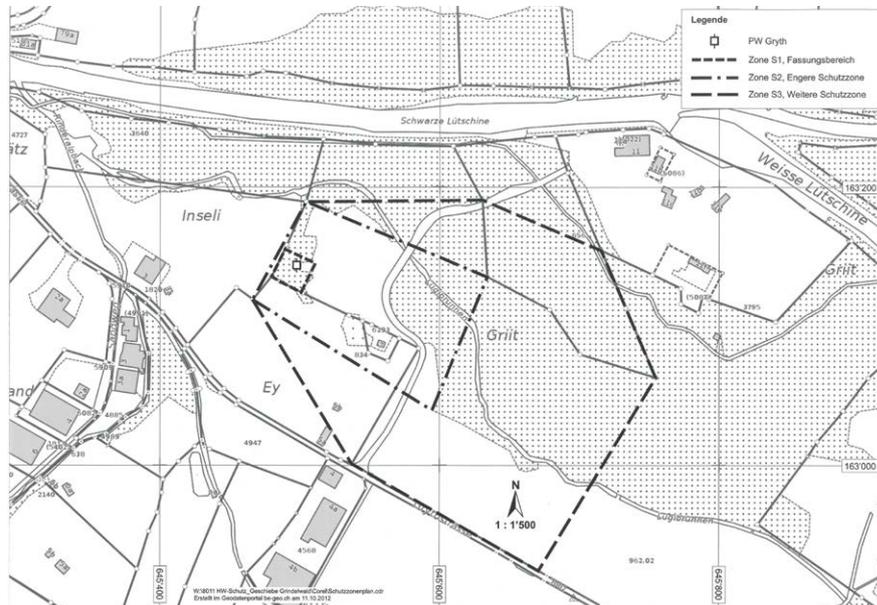


Abb. 5 Die Lage und Form der geplanten Grundwasserschutzonen zur Grundwasserfassung «Gryth»

Mit der UeO entstehen keine Konflikte. Ein Teil der Langlaufloipe sowie ein Schneedepot kommen innerhalb der Schutzzone S3 (weitere Schutzzone) zu liegen, sind jedoch mit deren Zielen und Schutzbestimmungen vereinbar.

4.3 Wasserbaumassnahmen

Im Rahmen der Wasserbauplanung wurden im Raum Gryth Projekte ausgearbeitet (Dämme, Ausleitstelle, Materialabbau- und Entnahmestellen, Deponie), die jedoch aus verschiedenen Gründen zurzeit nicht weiterverfolgt werden können. Ob diese in Zukunft wieder aufgenommen werden, ist zurzeit nicht bekannt.

Im Verlauf der vorliegenden Planung wurde eine Koordination mit der Schwellenkorporation vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass die diversen Wasserbauvorhaben so gestaltet werden könnten, dass die Loipen ohne Einschränkung angeboten werden können. Es besteht somit kein Konflikt mit allfälligen zukünftigen Wasserbaumassnahmen.

4.4 Auenlandschaft von nationaler Bedeutung

Die Auenlandschaft wird mit der gestützt auf die Begehung mit den kantonalen Fachstellen vom 23. Mai 2019 bereinigten Loipenführung nicht tangiert (vgl. UeP).

5. Auswirkungen

5.1 Landschaft

Das Loipengebiet grenzt an eine Auenlandschaft von nationaler Bedeutung, an Landwirtschaftsland und an Wald und betrifft verschiedene Gewässer.

Die Landschaft zeichnet sich durch ein Mosaik von Weide-/Grasland, Gewässer mit Ufergehölz, Feldgehölze und Einzelbäume sowie gebietsweise Weidemäuerchen auf einem durch Übersaarung geprägtem Relief aus.

Durch das Anlegen von Loipen auf dem gewachsenen Boden und die temporären Gewässerübergänge wird der Landschaftscharakter nicht verändert. Namentlich werden die landschaftsprägenden Elemente wie Trockenmauern, Feldgehölze und Geländeforme ungeschmälert erhalten.



Abb. 6 Typisches Wies- und Weideland im Bereich der Loipe, Gebiet Golfplatz

5.2 Vegetation, Fauna

5.2.1 Vegetation und Landschaftselemente

Die Loipen umfahren die Auenlandschaft von nationaler Bedeutung und führen über die Weisse und die Schwarze Lütschine sowie diverse kleine Zuflüsse. Sie führen mehrheitlich über Wies- und Weideland, vorbei an Feldgehölzen und einzelnen Büschen.

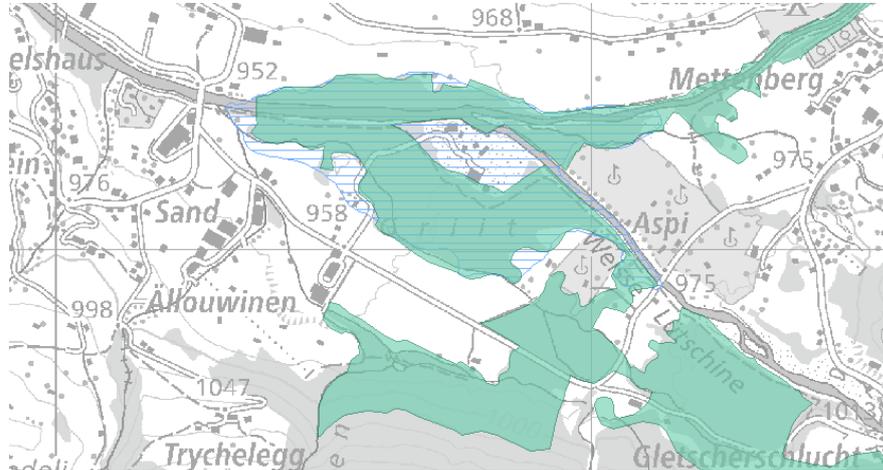


Abb. 7 Ausschnitt Naturschutzkarte@Geoportal BE: grün = NANI

Im Bereich der Gewässerquerungen sind jeweils Uferbereiche mit schützenswerter Ufervegetation betroffen. Die Auswirkungen auf diese Biotope sind zu minimieren. Dies ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen. In keiner der verbleibenden Flächen (beschneite Loipe, Schneedepots) sind schützenswerte Vegetationstypen zu finden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Pflanzenarten gemäss NHV im Bereich der beschneiten Loipen vorkommen.

5.2.2 Fauna und Vögel

Laut dem kantonalen Fischereiaufseher Martin Flück (Telefon vom 12.11.2012 im Rahmen der Planung Geschiebemanagement) gehört der Abschnitt der Weissen Lütschine von der Gletscherschlucht bis zur Mündung in die Schwarze Lütschine zu einem Gewässer mit nur schwachem Fischbestand, vornehmlich der Bachforelle. Die Fischdurchgängigkeit auf diesem Abschnitt ist gewährleistet, wobei sich die heutigen Störungen durch die Kiesentnahme negativ auf das Fischvorkommen auswirken.

Die im Rahmen der Geschiebeplanung für das Gebiet eingeholten umfangreichen Artenlisten (CSCF-Daten von 2012) nennen nebst charakteristischen Amphibien-, Reptilien-, Fisch-, Säugetier- und Vogelarten eine Vielzahl von Schnecken- und Insektenarten. In diesem Zusammenhang von Bedeutung sind die an den Gewässerlebensraum gebundenen Arten wie beispielsweise die Ringelnatter oder die Bergstelze.

5.2.3 Wildtiere und Vögel

Das Gebiet längs der Schwarzen Lütschine gilt als kantonales Vogelschutzgebiet. Vorliegend ist auf den Rehbestand Rücksicht zu nehmen. Von Bedeutung sind Hunde und der Loipenbetrieb in der Dämmerungs- und Nachtzeit.

Es ist keine Beleuchtung der Loipen geplant. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass ambitionierte Sportler mit Stirnlampen unterwegs sind. Auf den Loipen gilt ein Hunde-Verbot, das durchgesetzt wird, weil Hunde auf der Loipe Probleme verursachen. Die Beschneieung erfolgt auf Haufen (im UeP eingetragen) und wird von dort aus tagsüber mit dem Pistenfahrzeug verstossen. Mit diesen Massnahmen sollte es zu keiner ernsthaften Störung wildlebender Tiere kommen.

5.3 Boden, Gewässer und Gewässerschutz

5.3.1 Boden

Das Gebiet «In Erlen / Gryth / Locherboden» umfasst die Schwemmeebene im Talgrund der Schwarzen und Weissen Lütschine mit Fluvisol als häufigster Bodentyp. Eine umfassende Bodenkartierung liegt nicht vor. Die immer wieder überschwemmten und übersaarten Böden sind wasserdurchlässig. Staunässe ist kaum vorhanden, die ein Anlegen der Loipe erschweren würde.

5.3.2 Gewässer

5.3.3 Gewässerquerungen

Im Bereich östlich der Rollbahnbrücke zeigt sich folgendes Gewässerwässernetz. Von Gewässerquerungen durch beschneite Loipen betroffen sind:

- Schwarze Lütschine (1X, bewilligt, siehe Gesamtbauentscheid, Anhang E)
- Weisse Lütschine (1x)
- Burgbielquelle (2x)
- nördlicher Zufluss Burgbielquelle (1x)
- Almiseygräbli nördlich der Schwarzen Lütschine (in keiner Kartengrundlage als Gewässer vermerkt) (2x)
- Lugibrunnen (1x)

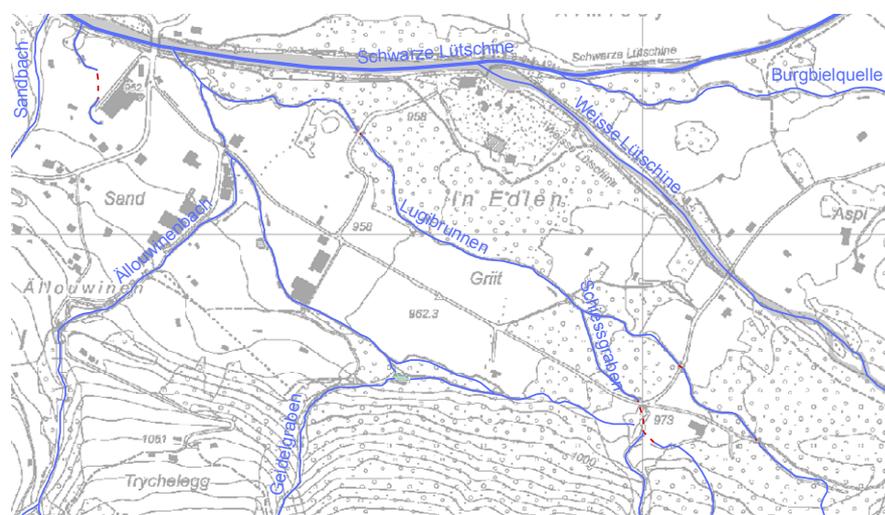


Abb. 8 Zuflüsse zur Schwarzen Lütschine; Gewässernetz@Geoportal BE

5.3.4 Gewässerraum

Die Gewässerräume der Weissen Lütschine, der Schwarzen Lütschine und der Zuflüsse sind als Hinweis im Überbauungsplan dargestellt. Die grundeigentümergebundene Festlegung erfolgt mit dem Zonenplan «Gewässerraum», der dieser UeO vorgezogen, im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung, Phase 1, erarbeitet (Stand Beschlussfassung ausstehend) und erlassen werden soll. Die vorliegende UeO nimmt daher keinen Bezug mehr auf die momentan noch geltenden Übergangsbestimmungen, respektive die Bestimmungen zu den Gewässerabständen gemäss Baureglement.

Im Bereich der vorliegenden Planung werden die Gewässerräume der Weissen und Schwarzen Lütschine mit einer Breite von 45m, die Gewässerräume der Zuflüsse mit einer Breite von jeweils 11 m bis 17 m, je nach Gerinnsolenbreite, erlassen. Die Inhalte der Überbauungsordnung befinden sich - mit Ausnahme der Gewässerquerungen - ausserhalb der Gewässerräume.

Für das Gewässer «Almiseygräbli» (nördlich der Schwarzen Lütschine) wurde im Rahmen einer UeO eine ökologische Aufwertung angeordnet (Ersatzmassnahme zur Verlegung des ursprünglich innerhalb der UeO gelegenen Bachs) und ein Raumbedarf von 5.25 m ab Gewässerachse definiert. Dieser Raumbedarf wird im Überbauungsplan abgebildet und mit Ausnahme der Gewässerquerungen mittels Schneebrücken (ohne baulichen Massnahmen) eingehalten.

5.4 Wald

5.4.1 Ausgangslage

Das Gebiet «In Erlen / Gryth / Locherboden» stellt ein Mosaik von Erlenwald (mit unterschiedlich hohem Fichtenanteil) und Fettwiesen und Weiden dar. Die Waldfläche wurde aufgrund der grossflächigen und seltenen Gesellschaften von Ahorn-Eschenwäldern, Reitgras-Grauerlenwald sowie Ahorn-Grauerlen-Pionierwald als WNI-Objekt ausgeschieden (WNI-Gebiet Nr. 576.25 «Griit uf dr Platten»).



Abb. 9 Schutzwaldkartekarte@Geoportal BE

Die beschneiten Loipen führen an verschiedenen Stellen am Wald vorbei (vgl. Überbauungsplan).



Abb. 10 Bisherige temporäre Brücke über Schwarze Lütischine mit Waldschneise beim Heizwerk



Abb. 11 Waldschneise im Auenwald

Die Waldschneise zur bisherigen temporären Brücke ca. 200 m östlich der Rollbahnbrücke über die Schwarze Lütischine wird zum Einwachsen der Natur überlassen und dazu ausgezäunt.

Massnahmen

Mit der zuständigen Fachstelle wurden folgende Massnahmen vereinbart:

- Kieshaufen werden abgetragen;

- Schneise mit einigen Weidenstecklingen und Erlen versehen, ansonsten zuwachsen lassen und auszäunen (dazu Revierförster K. Zumbrunn kontaktieren).

5.5 Naturgefahren und Altlasten

Die Loipen befinden sich fast ausschliesslich im Bereich von Naturgefahren (Abb. 14). Diese sind mit Ausnahme von Lawinen für den Loipenbetrieb nicht relevant. Der Lawinenschutz wird durch die Gemeinde sichergestellt. Bei Gefahr wird die Loipe geschlossen. Gemäss Geoportal sind im Bereich der Loipen keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt (Abb. 15).

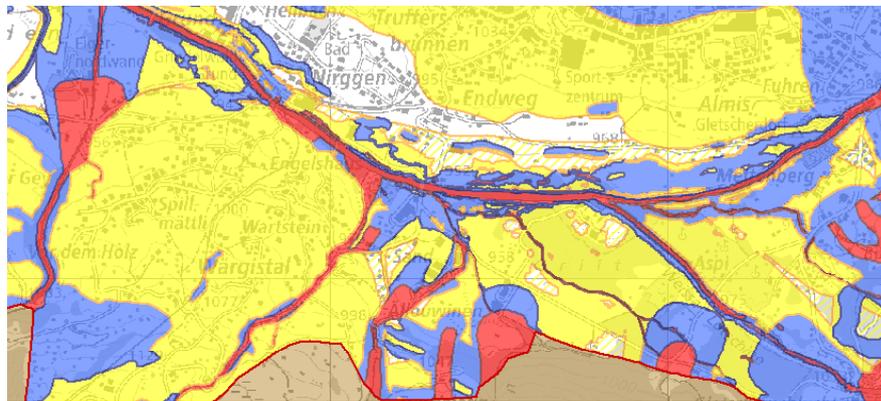


Abb. 12 Ausschnitt aus Gefahrenkarte@Geoportal BE

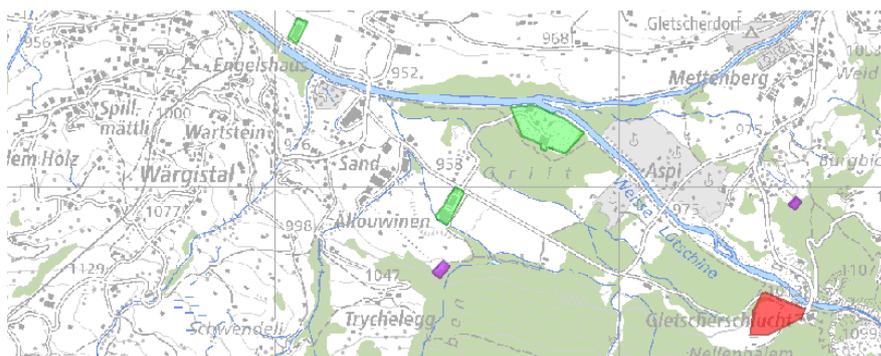


Abb. 13 Ausschnitt aus Kataster belastete Standorte@Geoportal BE

5.6 Lärm und Luft

Das Planungsgebiet ist entsprechend der Landwirtschaftszone mit der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III respektive die Arbeitszonen der ES IV zugeteilt. Generell handelt es sich um ein ruhiges Gebiet. Betriebslärm ist zeitweise vom Kiesabbau, von der Landwirtschaft, von Gewerbebetrieben- und vom Golfplatzunterhalt sowie westlich der Rollbahnbrücke von der WAB und vom Motorfahrzeugverkehr im Siedlungsgebiet und der Parkplätze im Grund wahrnehmbar.

Die Luftbelastung durch Schadstoffe ist aufgrund der guten Durchlüftung (häufige Fallwinde, wenig Gewerbe, selten viel motorisierter Verkehr) generell unbedeutend.

Im Nahbereich der beschneiten Loipen und insbesondere der Schneedecks befinden sich keine Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen. Im Detail wird auf den separaten Lärmbericht verwiesen.

5.7 Kulturland

Durch die UeO LLL wird kein Kulturland dauernd beansprucht oder der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

6. Verfahren

6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Anhang 60.4 unterliegen Beschneiungsanlagen für eine beschneibare Fläche über 50'000 m² der Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Grenzwert nicht erreicht (vgl. 2.1). Zudem werden keine Anlagen wie Speichersee, Beschneiungsleitungen, Zapfstellen und dgl. erstellt.

Das AUE hat an der Sitzung vom 27. September 2018 festgestellt, dass mit der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage nur geringe funktionale und räumliche Zusammenhänge entstehen. Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung des UVB nicht erforderlich.

6.2 Gegenstand der Verfahren und Zuständigkeit

Die Beschlussfassung der Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG fällt in die Kompetenz der Stimmbürger von Grindelwald.

6.3 Termine

Der Erlass der Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lütschine» mit Änderung des Zonenplan Landschaft erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 88 BauG, mit öffentlicher Mitwirkung, Vorprüfung und Auflage mit Einsprachemöglichkeit sowie mit Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Entwurf	November 2017
Behandlung Gemeinderat	5. Dezember 2017
Mitwirkung	22. Dez. – 22. Januar 2018
Auswertung und Beschluss Gemeinderat	Februar 2018
Vorprüfung Phase 1	1. März 2019
Begehung mit den Fachstellen	23. Mai 2019
Bereinigung / Beschluss Gemeinderat	Juni – Dezember 2021
Vorprüfung Phase 2	bis Okt. 2022
Bereinigung / Beschluss Gemeinderat	Nov. 2022 – Nov. 2024
öffentliche Auflage vom	Dezember 2024 - Januar 2025
ev. Einspracheverhandlungen	anschliessend
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	Sommer 2023
Genehmigung	anschliessend

6.4 Mitwirkung

6.4.1 Allgemeines

Die öffentliche Mitwirkung wurde mittels Aktenaufgabe vom 22. Dezember 2017 bis zum 22. Januar 2018 durchgeführt. Dabei waren alle Personen berechtigt innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwände und Anregungen zu unterbreiten (keine Einsprachen).

6.4.2 Ergebnis der Mitwirkung

Eingabe

Im Rahmen der Mitwirkung ist eine Stellungnahme eingegangen. Die Erbergemeinschaft Boss hält fest, dass auf ihrer Parzelle Nr. 722 Aspi in der Vergangenheit ungefragt Bäume gefällt wurden, grossflächig Schnee neben den Loipen weggefräst wurde und das Land mit schwerem Gerät befahren wurde, um das Fundament für eine breitere Brücke zu erstellen, was zu Landschaden führte. Es wird angeregt, die Loipe aufzugeben und sich auf eine Höhenloipe zu konzentrieren.

Stellungnahme

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Für erfolgte Schäden wurden und werden die Landeigentümer entschädigt. Schäden sind jeweils umgehend der Gemeinde zu melden.

Eine Aufgabe der Langlaufloipen im Grund würde bedeuten, dass die Langläuferinnen und Langläufer jedesmal eine Bahnanlage benützen müssten. Zudem gibt es weder im Gebiet First noch im Gebiet Männlichen-Kl. Scheidegg in der Nähe einer Bergstation ein vergleichbar attraktives Loipen-Angebot. Auch lässt sich ein solches nicht realisieren.

6.5 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft die Überbauungsordnung (UeO) mit Baugesuch für die Beschneiungsflächen im Rahmen der Vorprüfung auf ihre Rechtmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben.

Der Vorprüfungsbericht datiert vom 6. Oktober 2022. Nach der Vorprüfung wurde die Planung wie folgt bereinigt (wichtigste Anpassungen, nicht abschliessend):

- Darstellung/Festlegung der Loipen mittels Loipenkorridor mit Breite 10 m, in dem jeweils die Loipen mit 4.5 m Breite frei angelegt werden können
- Ergänzung Gewässerabstand Almiseygräbli
- Ergänzung Vorschriften um spätestes Erstellungsdatum für temporäre Brücken
- Löschen von Vorschriften, die nicht Genehmigungsfähig waren (Ausserkraftsetzung der bisherigen Loipen im Zonenplan Landschaft)
- Änderung Zonenplan Landschaft als weiterer Teil der Planung
- Unterscheidung zwischen Gewässerquerungen mittels Schneebrücken (ohne bauliche Massnahmen) und temporären Brücken
- Darstellung der Grundwasserschutzzone Gryth als Hinweise
- Bereinigung Hinweise: überflüssige/verwirrende hinweisende Gegenstände werden ausgelassen
- Trennung UeO von Baugesuch.

6.6 Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung betroffen sind, sowie berechtigte Organisationen Einsprache erheben.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit den Einsprechenden gemeinsam nach einer Lösung.

6.7 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung zur Überbauungsordnung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über allfällige unerledigte Einsprachen im Genehmigungsverfahren erstinstanzlich entscheiden.

Anhang Temporäre Brücken

Anhang A Schwarze Lütschine



Abb. 14 Schwarze Lütschine: Im Almis, rechtes Ufer



Abb. 15 Schwarze Lütschine: Im Almis, linkes Ufer



Abb. 16 Inseli – Ey oberhalb der Rollbahnbrücke (auf diese Gewässerquerung wird verzichtet)



Abb. 17 Inseli – Ey oberhalb der Rollbahnbrücke (auf diese Gewässerquerung wird verzichtet)

Anhang B Weisse Lütschine; bisherige Ausführung



Abb. 18 Stahlrohr L ca. 5 m, welches bisher mit Schnee von der Strassenräumung überdeckt wurde (wird in Zukunft analog Anhang A ausgeführt)



Abb. 19 Seitliche Anrampung mit Schneeüberdeckung (wird in Zukunft analog Anhang A ausgeführt)

Anhang C Kleine Gewässer



Abb. 20 Schüsslerengraben (Ost) [Geidelgraben]; nicht Gegenstand der UeO



Abb. 21 Schüsslerengraben (Ost) [Geidelgraben]; nicht Gegenstand der UeO



Abb. 22 Querung Lugibächli



Abb. 23 Querung Schüsslerengraben (West) [Geidelgraben]; nicht Gegenstand der UeO



Abb. 24 Querung Schüsslerengraben (West) [Geidelgraben]; nicht Gegenstand der UeO

Anhang D Fotodokumentation Winterbrücken 2017/18

Kanton Bern

Gemeinde Grindelwald

Langlaufloipen Lüttschine

Fotodokumentation

Zum Situationsplan Nr. 728-01

Topo Center
Vermessungstechnik
Dorfstrasse 130b, PF 75
3818 Grindelwald

11.04.2018

Gewässerübergang 6



Gewässerübergang 7



Gewässerübergang 1

1



Gewässerübergang 4



Gewässerübergang 5



Gewässerübergang 2



Gewässerübergang 3

2

3

Anhang E Gesamtbauentscheid temporäre Langlaufbrücke Locherboden

Interlaken-Oberhasli

bbew 265/2011/stw

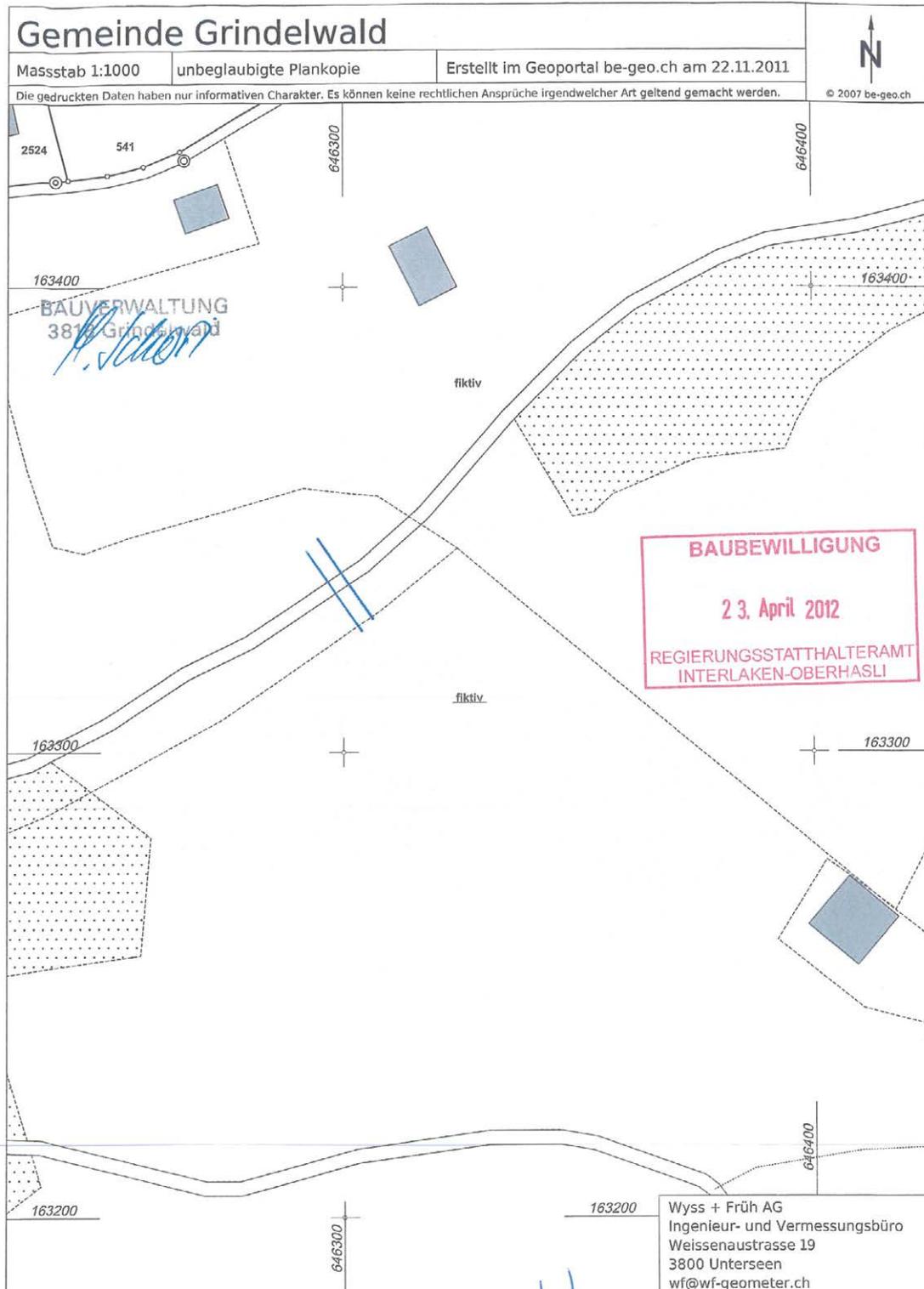
Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 / 635 97 70
Telefax 031 / 635 97 71

Gesamtbauentscheid

gemäss Art. 9 Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1)



Gemeinde	Grindelwald
Gemeinde-Nr.	0576/2295
Bauherrschaft	Grindelwald Tourismus, Postfach 124, 3818 Grindelwald
Bauvorhaben	Erstellen einer temporären Langlaufbrücke
Standort	Im Locherboden, Parzelle Nr. 4533
Zone	Landwirtschaftszone
Baugesuch vom	28.11.2011
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)• Bauten in Waldesnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)• Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG)• Eingriffe in die Uferbereiche und die Ufervegetation (Art. 18 ff. NHG)
Schutzzone	Gewässerschutzzone A
Schutzobjekt	Nein
Gefahrengebiet	Rot
EWAP-Gemeinde	Ja
Öffentliche Auflage	09. und 16.02.2012
Einsprache	Keine
Rechtsverwahrung	Keine
Lastenausgleichsansprüche	Keine Anmeldung



Grindelwald, 28.11.2011

L. ...